

**Der Bürgermeister  
Bauamt  
Gemeinde Wadgassen**

Rathaus Wadgassen  
Wendelstraße 79  
66787 Wadgassen

Holger Schwiertz  
Zimmer 1.05  
T. +49 (0)6834/944-163  
F: +49 (0)6834/944-167  
holger.schwiertz@wadgassen.de  
www.wadgassen.de

Wadgassen, 25.05.2022

Gemeinde Wadgassen | Postfach 180 | 66782 Wadgassen

Gemeinde Überherrn  
Frau Bürgermeisterin Yliniva Hoffmann

Rathausstraße 101  
66802 Überherrn

**Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Industriegebiet Linsler Feld" im Ortsteil Überherrn der Gemeinde Überherrn sowie 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Überherrn für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet Linsler Feld"; Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Yliniva-Hoffmann,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 14.04.2022 zur gewährten Fristverlängerung betreffend die Stellungnahme der Gemeinde Wadgassen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB zu

- vorhabenbezogener Bebauungsplan "Industriegebiet Linsler Feld"
- 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Überherrn für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Industriegebiet Linsler Feld".

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat auf Antrag des Vorhabenträgers gwSaar vom 25.03.2021 in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossen, aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Industriegebiet Linsler Feld" aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in gleicher Sitzung vom Gemeinderat Überherrn am 22.04.2021 beschlossen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Parallel wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet Linslerfeld“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes, beabsichtigt die Gemeinde Überherrn, in Zusammenarbeit mit der gwSaar Wirtschaftsförderung Saar GmbH als Vorhabenträger die

Erschließung des Linsler Feld zur Errichtung eines Batteriezellenwerkes (SVOLT) planerisch vorzubereiten.

Das Plangebiet in einer Größenordnung von mehr als 90 ha grenzt dabei südlich und östlich unmittelbar an die Gebietsgrenze der Gemeinde Wadgassen. Aufgrund der Art, Lage und Dimension des Vorhabens ist eine erhebliche Betroffenheit der Gemeinde Wadgassen gleich in mehrfacher Hinsicht gegeben. Daher gilt es festzustellen, welche negativen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter der Gemeinde Wadgassen zu erwarten sind, damit geeignete Maßnahmen zum Ausschluss und Minderung dieser Beeinträchtigungen im weiteren Verfahren festgelegt werden können.

Die Gemeinde Wadgassen hat das beabsichtigte Vorhaben sowie vorgelegte Planunterlagen mit Sachstand Vorentwurf und zugehörigen Gutachten der frühzeitigen Beteiligung intensiv in den gemeindlichen Gremien beraten. Von der Verwaltung wurde eine Zusammenfassung (getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern) der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich des Umfang- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sowie der noch festzulegenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erstellt, die aus Sicht der Gemeinde Wadgassen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Ferner hat der Ortsrat Friedrichweiler den Beschluss gefasst, dass der Ortsrat Friedrichweiler den Standort Linsler Feld wegen massiver Bedenken bezüglich der Störung des Landschaftsbildes, Verkehrsaufkommen, Flora und Fauna für ungeeignet hält.

Der Ortsrat Differten hat Bedenken, dass auf Grundlage von fehlenden oder nicht vollständigen Informationen falsche Festsetzungen im geplanten Bebauungsplan getroffen werden.

Der Gemeinderat Wadgassen hat den einstimmigen Beschluss gefasst folgende Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter und Auswirkungen für die Gemeinde Wadgassen zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Linsler Feld" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes einzureichen:

#### Sparsamer Umgang mit Grund und Boden:

Das Plangebiet ist wie bereits erwähnt als Vorranggebiet für Landwirtschaft, als Vorranggebiet für Grundwasserschutz sowie als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Somit werden gleich mehrere landesplanerische Zielsetzungen verletzt, weshalb zusätzlich ein Zielabweichungsverfahren durchlaufen werden muss, um von den landesplanerischen Vorgaben abweichen zu können. Allein aufgrund der Größe der Industrieansiedlung und den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen, die hierdurch betroffen sind, entspricht diese nicht dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Vor allem dann nicht, wenn der Verlust der Vorranggebiete nicht an anderer Stelle durch Ausweisung neuer Vorranggebiete kompensiert werden kann. In die Betrachtung mit einfließen muss nicht nur der direkte Verlust an landwirtschaftlicher Fläche, sondern auch der sekundäre Verlust durch die Anlage von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Dies kann sich unmittelbar auch auf die Gemeinde Wadgassen auswirken. Zum einen können landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Gemeinde Wadgassen durch die Anlage von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Diese Flächen stehen dann nicht mehr für anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung. Denn im Gegensatz zum Linsler Feld handelt es sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Wadgassen nicht um Vorranggebiete für Landwirtschaft, weshalb anderweitige Nutzungen der landwirtschaftlichen

Flächen in der Gemeinde Wadgassen nicht im Widerspruch zu den landesplanerischen Zielsetzungen stehen würden, dann aber nicht mehr möglich wären.

Für den Fall, dass nach Aufgabe der Firmentätigkeit von SVolt kein anderer Verwendungszweck für die errichteten Gebäude und Hallen möglich ist sollte eine Rückbauverpflichtung und Entsiegelung der Industrieflächen verpflichtend als Genehmigungsvoraussetzung festgesetzt werden. Hierzu sind vom Verpflichtungserklärungen abzugeben, die Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung soll im Genehmigungsverfahren durch Baulast oder in anderer Weise dauerhaft sichergestellt werden.

#### Schutzgut Grundwasser und Vorranggebiet für Grundwasserschutz:

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme werden in den vorliegenden Unterlagen als irrelevant bewertet. Bezogen auf das Vorranggebiet für Grundwasserschutz besteht nicht nur durch die vorgesehene Grundwasserentnahme eine Betroffenheit, sondern auch durch die geplante Nutzung des Niederschlagswassers, welches dem Grundwasserkörper zur Neubildung dauerhaft entzogen wird. Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers in einem Trinkwassergewinnungsgebiet sind nicht nur gutachterlich, sondern durch permanente Messungen dauerhaft auszuschließen, da diese nicht einfach an anderer Stelle ausgeglichen werden können, und sich zudem auch nachteilig auf die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Wadgassen auswirken können.

Wir sehen es daher zur Sicherstellung des Grundwassers als zwingend erforderlich an ein Monitoring von standortgeeigneten Grundwassermessstellen innerhalb der Gemeinde Wadgassen, auf Kosten des Vorhabenträgers, einzurichten. Dabei sollten die Messstellen von der Gemeinde Wadgassen betrieben werden, sodass protokolliert und sichergestellt werden kann, ob sich die Grundwasserentnahme sowie die Nutzung des Niederschlagswassers perspektivisch entgegen dem vorliegenden Gutachten nicht nachteilig auf das Grundwasserangebot der Gemeinde Wadgassen auswirkt.

Auswirkungen des Deckschichtenabtrages müssen auch in Bezug zu dem Wasserhaushalt des angrenzenden Warndtwaldes (FFH-Gebiet) untersucht werden.

Die Auswirkungen durch den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe auf das Grundwasser wird mit Hilfe technischer Maßnahmen als gering eingeschätzt. Die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen muss auf Dauer sichergestellt sein. Hier sollte analog zu der Grundwasserentnahme ein dauerhaftes Monitoring erfolgen. In einem Brandfall in Verbindung mit den Löschmitteln muss sichergestellt sein, dass keine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser sowie das FFH-Gebiet im Bisttal und somit der Gemeinde Wadgassen besteht.

Dass die hohe Versiegelungsrate keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildung hat, muss ebenfalls durch dauerhafte Monitoringmaßnahmen sichergestellt werden, zumal das anfallende Niederschlagswasser durch deren Nutzung dauerhaft dem Grundwasser entzogen wird.

Sollten die verschiedenen Monitoringmaßnahmen zeigen, dass es entgegen den Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen negative Einflüsse auf das Grundwasser gibt, muss der Vorhabenträger zu umgehenden Gegenmaßnahmen verpflichtet werden.

### Schutzgut Oberflächengewässer:

Im weiteren Verfahren wird ein „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ erstellt, der die Auswirkungen des Vorhabens auf die rechtlichen Anforderungen und Bewirtschaftungsziele der WRRL bewertet. Mit in die Betrachtung einfließen muss dabei das Thema Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut und dessen Auswirkung auf das Hochwasserrisiko der Ortslagen der Gemeinde Wadgassen entlang der Bist und welche Gegenmaßnahmen hier gegebenenfalls notwendig sind. Grundsätzlich sollte die Einleitung von Niederschlagswasser vermieden werden. Die Gemeinde Wadgassen fordert, dass sämtliche Niederschlagswasser nicht in die Vorflut abzuleiten sind und eine vorhabensnahe Versickerung zu gewährleisten ist.

### Planvorhaben der Gemeinde Wadgassen:

Nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Wadgassen wie beispielsweise in Hinblick auf das Tourismuskonzept oder die Erschließung neuer Gewerbe- und Wohngebiete sind von vornherein in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen und auszuschließen. Um die Planvorhaben der Gemeinde Wadgassen zu sichern ist ein Gutachten über die Auswirkungen für die Gemeinde Wadgassen durch Ausweisung einer Industriefläche zur Ansiedlung einer Batteriefabrik auf dem Linsler Feld zu erstellen. Sofern durch das Vorhaben bestehende Planvorhaben der Gemeinde Wadgassen beeinträchtigt oder zukünftige Planvorhaben eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden, sind unter Einbeziehung der Gemeinde Wadgassen geeignete Maßnahmen festzulegen, die die nachteiligen Auswirkungen kompensieren können.

### Schutzgut Mensch:

Das Schutzgut Mensch ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrs- und Gewerbelärm zu betrachten.

In Bezug auf den Verkehrslärm ist die Forsthausstraße analog zu dem Themenfeld Gewerbelärm in die Untersuchungen mit einzubeziehen, da nicht auszuschließen ist, dass sich das Verkehrsaufkommen insbesondere in der Ortslage Differten erhöhen wird. Zur Ermittlung des aktuellen Verkehrsaufkommens sind entsprechende Zählungen durchzuführen, damit eine belastbare Datengrundlage gegeben ist. Des Weiteren fordert die Gemeinde Wadgassen ein Durchfahrtsverbot für LKW auf der L 168 in den Ortslagen Differten und Wadgassen sowie auf der L 280 in der Ortslage Werbeln sowie permanente Messstellen zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens, damit die Möglichkeit besteht, bei bestimmten Fehlentwicklungen gegensteuern zu können.

Dabei sollten die Messstellen von der Gemeinde Wadgassen betrieben werden, sodass protokolliert und sichergestellt werden kann, ob sich das Verkehrsaufkommen perspektivisch entgegen dem vorliegenden Gutachten nicht nachteilig auf die Gemeinde Wadgassen entwickelt.

Schon jetzt wird insbesondere die L 168 stark durch den LKW-Verkehr belastet. Von daher ist ein zusätzlicher LKW-Verkehr in den Ortsteilen der Gemeinde Wadgassen zu vermeiden. Zumal hier nicht nur der Ortsteil Differten betroffen wäre, sondern auch die nachfolgenden Ortsteile wie Werbeln und Wadgassen. Eine Aufnahme von weiteren LKWs durch die beengte Ortslage von Differten stößt vom Ausbauzustand der Straße (z.B. Hauptstraße) schon an ihre Grenzen.

Die Gemeinde Wadgassen hat bereits jetzt den LKW-Verkehr von Industrie und Gewerbeansiedlungen benachbarter Kommunen aufzunehmen. Neben dem LKW-Verkehr der

Firma Hector als auch des Stahlwerkes Bous erfolgte hier jeweils die verkehrliche Erschließung größtenteils über Straßen durch die Gemeinde Wadgassen, obwohl Umgehungsstraßen seit langem geplant sind. Die Ansiedlung von SVolt darf in keinem Fall dazu führen, dass die verkehrliche Erschließung und insbesondere der LKW-Verkehr durch Straßen in der Gemeinde Wadgassen geleitet wird.

Bezüglich des Gewerbelärms verursacht durch den Betrieb der Batteriefabrik, sollen die für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Immissionswerte nach den bisherigen Gutachten nicht überschritten werden. Die tatsächliche Einhaltung der in der Forsthausstraße in Friedrichweiler ankommenden dB-Werte bezüglich des Gewerbelärms, verursacht durch den Betrieb der Industrieverbrik, sind gleichfalls sicherzustellen und durch ein dauerhaftes Monitoring nachzuweisen.

#### Verkehrliche Anbindung und Erschließung:

Die verkehrliche Anbindung und Erschließung des geplanten Industriegebietes Linsler Feld ist von Beginn an durch einen funktionsfähigen ÖPNV sicherzustellen. Nur durch eine funktionsfähige ÖPNV Anbindung kann eine nachhaltige, umweltschonende - den aktuellen Klimazielen der saarländischen Landesregierung entsprechende - Mobilität der Mitarbeiter und Kunden des geplanten Industriegebiets erreicht werden.

#### Landwirtschaft:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet Wadgassen sind ebenfalls zu ermitteln und auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Vor allem aufgrund der umfangreichen externen Ausgleichs / und Kompensationsmaßnahmen, die standortnah im Umfeld des Eingriffsortes umgesetzt werden müssen, besteht die Gefahr, dass Ackerflächen in einem erheblichen Umfang verloren gehen und aufgrund des geringen Anteils an Ackerflächen innerhalb der Gemeinde Wadgassen nicht mehr kompensiert werden können und damit Potentialflächen der Gemeinde Wadgassen für zukünftige Entwicklungen verloren gehen.

#### Schutzgut Tiere:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erst im Laufe des weiteren Verfahrens betrachtet. Wie in den Planunterlagen bereits dargelegt, muss zwingend sichergestellt sein, dass die von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich im Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen in der Umgebung erkennbar erhalten bleibt.

Nach jetzigem Kenntnisstand haben wir aufgrund der Größendimension des Vorhabens und der hohen Anzahl an wertgebenden Arten auf der Fläche und in unmittelbarem Umfeld erhebliche Zweifel daran, dass dies allein im Gemeindegebiet Überherrsichergestellt werden kann. Aus diesem Grund sind noch diverse Untersuchungen im Rahmen des weiteren Verfahrens vorzunehmen, damit eine angemessene Konfliktbeurteilung auch im Hinblick auf die Festsetzung funktionaler, standortbezogener Ausgleichs- / und Kompensationsmaßnahmen ggf. auch innerhalb der Gemeinde Wadgassen erfolgen kann.

Zur Ergänzung der Datengrundlage der im Plangebiet und deren Umfeld vorkommenden Vogelarten ist eine Abfrage der ornitho.de-Datenbank (inkl. verschlüsselter Meldungen!) erforderlich. Gerade Greifvogelarten, wie Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu, die einen größeren

Aktionsradius besitzen, verfügen im Umfeld des Plangebietes über aktive Brutplätze (Bistaue, Sandgrube Hector Lisdorf, Sandgrube Arweiler Schaffhausen). Betrachtet man die Größe des Eingriffes in den Landschaftsraum in Verbindung mit dem bereits hohen Offenlandverlust der letzten Jahre (110 ha Lisdorfer Berg, 20 ha PV-Anlage Linslerhof), sehen wir ein Gutachten zu den Auswirkungen des Offenlandverlustes im Dreieck Überherrn, Saarlouis, Wadgassen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten für Brutvogelarten und Rastplätze für Zugvogelarten unter Berücksichtigung kumulativer Effekte wie die Erweiterung Lisdorfer Berg (50 ha) und Kunzfelder Huf (9 ha) als zwingend geboten an.

Gegebenenfalls müsste dann auch der potenzielle Verlust von Nahrungshabitaten beispielsweise im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu untersucht werden. Denn ein weiterer Offenlandverlust kann sich neben Rot- und Schwarzmilan gegebenenfalls auch auf den Uhu auswirken, der in Wadgassen über langjährige Wechselbrutplätze verfügt.

Für größere Säugetierarten des Wadgasser Waldes muss der Eingriff auf die Zerschneidung von Wanderkorridoren hin untersucht werden. Denn der vorliegende Wanderkorridor ist bereits durch die Errichtung der PV-Anlage stark eingeschränkt worden. Es besteht die große Gefahr, dass gerade bei Arten wie Wildkatze, unterschiedliche Populationen voneinander abgeschnitten werden und ein genetischer Austausch nicht mehr möglich ist.

#### Schutzgut Pflanzen:

Das geplante Vorhaben ist mit einem hohen Biotopverlust verbunden. Die Erheblichkeit des Eingriffs verdeutlicht die enorme Menge von ca. 5 Mio. Ökologischen Werteinheiten (ÖW), die extern ausgeglichen und kompensiert werden müssen. Viele dieser externen Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgrund der Beeinträchtigung von streng und besonders geschützten Arten in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort stehen. Auch dies kann zu erheblichen Auswirkungen auf Flächen innerhalb der Gemeinde Wadgassen führen, die gutachterlich bewertet werden müssen.

Sofern durch das Vorhaben notwendige Ausgleichsmaßnahmen Planvorhaben der Gemeinde Wadgassen beeinträchtigt oder zukünftige Planvorhaben eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden, sind unter Einbeziehung der Gemeinde Wadgassen geeignete Maßnahmen festzulegen, die die nachteiligen Auswirkungen kompensieren können.

#### Schutzgut Boden und Fläche:

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden als „Hoch“ eingestuft, was vor allem in dem hohen Versiegelungsgrad begründet ist. Auch hier werden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um das Konfliktniveau zu minimieren. Mögliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden innerhalb der Gemeinde Wadgassen etwa durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Anlage von Böschungen sind zu untersuchen und auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierzu zählt vor allem die Sicherstellung der Bodenfunktionen des unmittelbar angrenzenden Warndtwaldes durch ein anhaltendes Monitoring zu gewährleisten.

#### Schutzgut Klima:

Im Besonderen sind hier die Themen Kaltluftentstehung und Kaltluftströme zu betrachten, die sich durch die potenzielle Beeinträchtigung nachteilig auf die Ortsteile im Bisttal (Differten, Werbeln und Wadgassen) auswirken können. In einer detaillierteren Konfliktbeurteilung, die erst

im weiteren Verfahren ergänzt wird, sind Beeinträchtigungen von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftströmen, die nachteilige Auswirkungen für die genannten Ortsteile haben könnten, zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

#### Schutzgut Luft / Lufthygiene:

Erhebliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben können auf Grundlage der bisherigen, orientierenden Untersuchungen ausgeschlossen werden. Die eigentliche Konfliktbewertung der betriebsbedingten Immissionen erfolgt jedoch im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Negative Auswirkungen auf die Luftqualität in der Gemeinde Wadgassen müssen dabei ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sind an geeigneten Standorten permanente Messeinrichtungen zu installieren, die eine regelmäßige Überprüfung der Luftqualität zulassen.

Dabei sollten die Messstellen von der Gemeinde Wadgassen betrieben werden, sodass protokolliert und sichergestellt werden kann, ob sich die Immissionen perspektivisch entgegen dem vorliegenden Gutachten nicht nachteilig auf die Luftqualität in der Gemeinde Wadgassen auswirkt.

#### Schutzgut Landschaftsbild:

Eine detailliertere Konfliktbewertung erfolgt auch hier erst im weiteren Verfahren. Hierbei sollen die bereits zu erwartenden hohen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch umfangreiche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein mittleres Maß reduziert werden. Im Rahmen der orientierenden Untersuchungen zur Ausbreitung der betriebsbedingten Immissionen wurde eine Schornsteinhöhe von 36 m über GOK berechnet. Die den Planunterlagen zu entnehmenden Visualisierungen erhalten allerdings keine Darstellung eines Schornsteins in genannter Höhe. Eine entsprechende Visualisierung ist im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Des Weiteren sind Visualisierungen des Vorhabens von verschiedenen, noch festzulegenden Standorten des unmittelbar angrenzenden Franziskusweges im Ortsteil Friedrichweiler und Standorten des Erlebnisweges Eulenmühle im Ortsteil Differten anzufertigen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieser Wadgasser Wanderwege bewerten und minimieren zu können.

#### Schutzgut Erholung:

Im Rahmen der detaillierten Konfliktbewertung sollen die visuellen Beeinträchtigungen von Wander- und Radwegen ermittelt werden. Wie bereits unter dem Schutzgut Landschaftsbild gefordert, sind hierzu auch Visualisierungen von betroffenen Wander- und ggf. Radwegen in der Gemeinde Wadgassen vorzunehmen.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Sollten durch das geplante Vorhaben Kultur- und Sachgüter innerhalb der Gemeinde Wadgassen betroffen sein, sind die Beeinträchtigungen zu ermitteln und auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

#### Wechselwirkungen:

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind auszuschließen.

#### Artenschutz:

Das Thema Artenschutz wird in einem separaten Fachbeitrag Artenschutz behandelt, der erst im weiteren Verfahren ergänzt wird. Dementsprechend kann zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht eingeschätzt werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Tierpopulationen zu erwarten sind, und in welcher Form diese ausgeglichen werden können. Verschlechterungen müssen für alle betroffenen Arten sicher ausgeschlossen werden.

#### FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):

In der FFH-VP werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertbestimmenden, charakteristischen FFH-Arten erwartet. Evtl. dient das Plangebiet jedoch als Nahrungshabitat für den Rotmilan, was durch eine Raumnutzungsanalyse zu überprüfen wäre. Des Weiteren sind mindestens Neuntöter, Orpheusspötter, Pirol und das Schwarzkehlchen betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser wertgebenden Arten müssen durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes kompensiert werden, damit eine Verschlechterung des Zustandes der Population sicher ausgeschlossen werden kann.

#### Kompensationsmaßnahmen:

Grunordnerische Maßnahme: Die Dachbegrünung wird mit einer Mindestsubstrathöhe von 15 cm im B-Plan festgesetzt. Der Empfehlung nach sollte die Mindesthöhe jedoch bei 25 cm liegen, damit die Dachflächen als Brut- und Nahrungshabitat fungieren können (Lerchendächer, Kiebitzdächer). Da innerhalb des Plangebietes brütende Feldlerchen sowie rastende Kiebitze festgestellt wurden, könnte die Anlage von Lerchendächer und Kiebitzdächer mit einer Mindestsubstrathöhe von 25 cm eine gewisse Ergänzung zu den erforderlichen Ersatzlebensräumen darstellen.

· Externe Ausgleichsmaßnahmen: Die externen Ausgleichsmaßnahmen müssen sich zwingend möglichst nah am Eingriffsort befinden, damit Beeinträchtigungen aller betroffenen Tierarten in einem funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden können.

· Monitoring Maßnahmen: Die Funktionsfähigkeit grünordnerischer Maßnahmen (v.a. Dachbegrünung) innerhalb des Plangebietes sowie sämtlicher externer (räumlich-funktionalen) Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist ebenfalls durch ein dauerhaftes Monitoring sicherzustellen.

Abschließend sei nochmals angemerkt, dass sichergestellt werden muss, dass sämtliche Umweltauswirkungen auf das Gemeindegebiet Wadgassen durch permanente Messung noch festzulegender Parameter wie Verkehrsströme, Gewässerqualität / -quantität, Luftqualität, Grundwasserstand etc. unabhängig durch die Gemeinde Wadgassen überprüft werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Sebastian Greiber  
(Bürgermeister)